

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH gibt sich gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 08.07.1999 und Gesellschafterbeschluss Nr. 34/2000 vom 11.12.2000 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit haben die Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Aufsichtsrat werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Sie kann sich hierzu in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzelner Mitarbeiter der Gesellschaft bedienen.

§ 2

Amtszeit des Aufsichtsrats, Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Aufsichtsrats regelt sich entsprechend § 9, Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Beginn der Amtszeit nach Vorliegen der Annahmeerklärungen aller Mitglieder ist diesen schriftlich durch die Geschäftsführung anzuzeigen. Dies gilt analog für die Beendigung der Amtszeit.
- (2) Ein Ersatzmitglied wird entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Anzeige erfolgt analog Abs. 1 durch die Geschäftsführung.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn der Vorsitzende und/oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen gem. § 11 Abs. 3
des Gesellschaftsvertrages

Der Aufsichtsrat entscheidet vorbehaltlich des § 8 des Gesellschaftsvertrages über die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes mit einem Wert von mehr als 150.000 € .

§ 5
Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter Beachtung von § 10 Abs. 3, letzter Satz des Gesellschaftsvertrages am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekanntzugebenden, Tagungsort statt.
- (2) Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrates Beschlüsse zu fassen, müssen zwischen der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind, und dem Sitzungstag die in § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Fristen eingehalten werden.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannten Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht frist- oder formgerecht mit der Tagesordnung nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mitgeteilt wurden, darf nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn sämtliche anwesende Aufsichtsratsmitglieder mit der Behandlung einverstanden sind und Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten. Die Befragung der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Aufsichtsratssitzung stattzufinden. Eine Beschlussfassung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem Beschlussvorschlag zustimmen.

In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände diskutiert wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren; eine Beschlussfassung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen.

- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und erteilt das Wort. Er bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende. Über die Rückgabe ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Im gleichen Umfang sind die zu den Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen hinzugezogenen weiteren Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste) vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab zu unterrichten. Diese Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Eine solche Beschlussfassung ist hinsichtlich Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht ausgeschlossen.
- (5) Sind in einer Sitzung Beschlüsse zu fassen, für die zuvor Einsicht in vertrauliche, geschäftliche Unterlagen erforderlich ist, so stehen diese Unterlagen zwischen Einladung und der sich daran anschließenden Aufsichtsratssitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten. Im Falle einer Personalangelegenheit sind die Personalunterlagen lediglich während der Sitzung auszuhändigen und nach deren Beendigung einzusammeln.

§ 7

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einen der Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme der Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Dies gilt entsprechend auch für die Frage der Einleitung von Verfahren zur Klärung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

§ 8
Schriftliche Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 3, Satz 3 und 4
des Gesellschaftsvertrages

- (1) Im Falle der Beschlussfassung durch schriftliche Erklärung übersendet die Geschäftsführung nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates jeweils zwei Ausfertigungen des Beschlussvorschlages und der Begründung mit Angabe einer Frist nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, innerhalb derer die Erklärung bei der Gesellschaft einzugehen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates übermitteln der Geschäftsführung eine Ausfertigung mit einem die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kennzeichnenden Zusatz sowie ihrer Unterschrift. Erfolgt die Rückantwort nicht innerhalb der nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages gesetzten Frist, so gilt dies als Nichtteilnahme an der Beschlussfassung. Diese Frist beträgt regelmäßig zwei Wochen. In Eilfällen kann die Frist nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates verkürzt werden.
- (2) Bei Beschlussfassungen durch fernmündliche Erklärungen sind die an die Mitglieder des Aufsichtsrates gerichtete Anfrage und die abgegebenen Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates in vollem Wortlaut durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates aktenkundig zu machen. Die Niederschriften sind den jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Geschäftsführung übermittelt das Abstimmungsergebnis eines Beschlussverfahrens nach den Absätzen 1 und 2 nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich nach Beendigung des Beschlussverfahrens.

§ 9
Sitzungsniederschrift gem. § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages

- (1) Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (2) In der Niederschrift ist der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüssen mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.
- (3) Teilt ein Mitglied des Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, kann es verlangen, dass seine abweichende Ansicht und, oder Stimmabgabe in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Beschlussfassungen durch schriftliche oder mündliche Erklärungen im Sinne von § 10 Abs. 3, Satz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages sind ebenfalls in einem durch die Geschäftsführung anzufertigenden und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigenden Protokoll festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- (5) Der Protokollführer legt dem Vorsitzenden die Niederschrift binnen zwei Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Unterzeichnung vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu.

- (6) Einwendungen (Widerspruch, Berichtigung, Ergänzung) gegen die Niederschrift müssen gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift vorgebracht werden. Die Protokolle gelten spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.
- (7) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.
- (8) Die Urschriften der Niederschriften werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Akten der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 10 **Bericht des Aufsichtsrats**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erstattet der Gesellschafterversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Dabei nimmt er Stellung zum Jahresabschluss, zum Lagebericht der Geschäftsführung und zum Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 11 **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Ausschüsse werden im Beschluss über ihre Einsetzung durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (3) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrates die ihnen durch die Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt ein Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses haben in Bezug auf den Aufsichtsrat keine bindende Wirkung. Sie gelten als Empfehlung.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen berechtigt.
- (8) Für die innere Ordnung der Ausschüsse sind die §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages und diese Geschäftsordnung analog anzuwenden.

§ 15 **Bekanntmachungen**

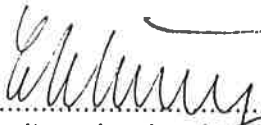
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält gegen Empfangsbekanntnis eine Abschrift der Geschäftsordnung und des Gesellschaftsvertrages.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung gemäss § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Kraft.

11.12.00

Brandenburg an der Havel, den



.....
Vorsitzender des Aufsichtsrats